

Nr.410D

26.07.2012

BOFAXE



IKRK-Bericht zur Besetzung und anderen Formen der Verwaltung fremder Territorien

Autor / Nachfragen

Linda Wittor
Internationales Recht
und Internationale
Gremien
Generalsekretariat des
Deutschen Roten
Kreuzes, Berlin

Nachfragen:
Linda.Wittor@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Im März 2012 veröffentlichte das IKRK einen Bericht über mehrere Expertentreffen zum Thema „Besetzung und andere Formen der Verwaltung fremder Territorien“. Im Fokus standen bei diesen Treffen vor allem der zeitliche und rechtliche Rahmen solcher Besetzungen.

<http://www.icrc.org/eng/assets/files/publications/icrc-002-4094.pdf>

Im März 2012 veröffentlichte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) einen Bericht über mehrere Treffen hochrangiger Völkerrechtsexperten zwischen Mai 2008 und Oktober 2009 in Genf zum Thema „Besetzung und andere Formen der Verwaltung fremder Territorien“. Im Fokus dieser Treffen standen vor allem die Bestimmung von Anfang und Ende einer Besetzung, die Rechte und Pflichten der Besatzungsmacht sowie der rechtliche Rahmen für Gewaltanwendungen der Besatzungsmacht im besetzten Territorium. Der Bericht ist eine Zusammenfassung der Expertentreffen und gibt nicht die Ansicht des IKRK wieder.

Der Begriff „Besetzung“ wird in Artikel 42 der Haager Landkriegsordnung als die Ausübung tatsächlicher Gewalt über ein Gebiet durch feindliche Streitkräfte definiert.

Der Beginn der Besetzung richtet sich den Experten zufolge kumulativ nach folgenden drei Kriterien: die Anwesenheit fremder Streitkräfte auf dem besetzten Territorium, die Ausübung von Staatsgewalt durch die Besatzungsmacht über dieses Territorium und das Fehlen einer gültigen und expliziten Einwilligung des besetzten Staates. In diesem Sinne sei auch eine indirekte Kontrolle durch die Besatzungsmacht möglich, bei der der besetzte Staat eine *de facto*-Regierung stellt, die Besatzungsmacht aber die Gesamtgewalt behält. Zudem könne die Besetzung geographisch auf einen Teil des Territoriums beschränkt sein. Denkbar sei nach dieser Definition auch eine multinationale Besetzung durch mehrere Staaten und/ oder internationale Organisationen. Eine zeitliche Begrenzung gebe es für die Besetzung grundsätzlich nicht. Nach Ansicht der Experten endet sie, sobald eines der oben genannten Kriterien nicht mehr erfüllt ist. Erklärungen anderer Staaten, des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder des Internationalen Gerichtshofes bezüglich des Endes einer Besetzung seien nicht konstitutiv. Zwingend erforderlich sei aber, dass die Streitkräfte der Besatzungsmacht vom besetzten Territorium abgezogen werden. Den Experten zufolge ist die Besetzung also eine faktische Situation mit rechtlichen Konsequenzen.

Einigkeit bestand dahingehend, dass sich die Rechte und Pflichten der Besatzungsmacht ab Beginn der (gewaltsamen) Übernahme vor allem nach Artikel 43 Haager Landkriegsordnung und Artikel 64 Genfer Konvention IV richten. Die Besatzungsmacht sei danach verpflichtet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung im besetzten Territorium wiederherzustellen. Zur Festsetzung ihrer Handlungsmöglichkeiten seien die genannten Vorschriften weit auszulegen. Demnach könne die Besatzungsmacht sowohl exekutive als auch legislative Aufgaben in vollem Umfang wahrnehmen. Laut der Expertenrunde ist die Besatzungsmacht jedoch nicht ermächtigt, für den besetzten Staat mit anderen Völkerrechtssubjekten in Vertragsverhandlungen zu treten. Die Mehrheit der Experten war der Ansicht, dass neben dem humanitären Völkerrecht als *lex specialis* uneingeschränkt alle menschenrechtlichen Regelungen gelten.

Dieser *corpus juris* des Besatzungsrechts finde grundsätzlich auch im Falle einer Verwaltung durch die Vereinten Nationen – möglicherweise Hand in Hand mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen – Anwendung. Dies könne jedoch durch eine Resolution des Sicherheitsrates ausgeschlossen werden.

Weder in den Haager Konventionen noch in den Genfer Konventionen finden sich explizite Regelungen über eine mögliche Gewaltanwendung der Besatzungsmacht im besetzten Territorium. Der Mehrheit der Experten zufolge richtet sich diese primär nach dem humanitären Völkerrecht und/ oder den menschenrechtlichen Regelungen. Nach einem von den Experten entwickelten „situation-based“- oder „sliding scale“-Ansatz entscheidet sich der anwendbare Rechtsrahmen je nach aktueller Sachlage und Zeitpunkt der Gewaltanwendung. Streitig blieb, ob für den Wechsel zwischen den rechtlichen Rahmen zusätzlich ein vorher festgelegter und objektiv bestimmbarer Auslöser nötig ist.

Völkerrechtsgemäße Kampfhandlungen dürfe die Besatzungsmacht unstreitig nur im Fall eines bewaffneten Konflikts und nur gegen den besetzten Staat, diesem verbundene Milizen und Widerstandsgruppen im Sinne des Artikel 4(A)(2) der Genfer Konvention III vornehmen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.